

Prof. Dr. Winfried Kluth*

Der Beitrag des freien Apothekerberufs zur Qualität der Arzneimittelversorgung

Festvortrag aus Anlass des 50. Jahrestages der Gründung der Apothekerkammer Berlin

I. Der Apotheker in der Wahrnehmung der Gesellschaft und der Rechtswissenschaft

1. Ein Blick in die Geschichte

Die fünfzig Jahre, auf die die Apothekerkammer Berlin in diesem Jahr zurückblicken kann, stellen im Verhältnis zu der über 750 Jahre andauernden Geschichte des Apothekerberufes¹ einen vergleichsweise kurzen Zeitraum dar. Wie in vielen anderen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft sind die letzten 50 Jahre jedoch durch einen schnelleren und grundlegenden Wandel der Rahmenbedingungen gekennzeichnet als die davor liegenden 700 Jahre. Neben den Entwicklungen im Bereich der Arzneimittel, deren sachkundige Weitergabe und Herstellung von Beginn an das Zentrum der beruflichen Kompetenz des Apothekerberufes darstellt, sind hier vor allem die Veränderungen bei den Vertriebswegen zu erwähnen, wobei das Stichwort Internet-Apotheke nur einen von mehreren Aspekten bezeichnet.

Wichtiger und gerade angesichts des schnellen Wandels auch beeindruckender ist indes, dass das Berufsbild der Apotheker durch ein hohes Maß an Kontinuität geprägt ist und in den letzten Jahrzehnten auch stärker als andere Freie Berufe das Leitbild der Freiberuflichkeit bewahrt und verteidigt hat. Dies gilt für die Berufsorganisationen und den deutschen Gesetzgeber gleichermaßen.

Historisch ist neben der Pflege des pharmazeutischen Wissens, dessen Vermittlung heute den pharmazeutischen Studiengängen an den Universitäten anvertraut ist, insbesondere die „Gewaltenteilung“ im Verhältnis zu den Ärzten, die sich gerne als die Gatekeeper des Gesundheitswesens bezeichnen, von Bedeutung. Bereits das 1241 als Nachtrag zum „Liber Augustalis“ erlassene „Edikt von Salerno“ schreibt vor, dass Ärzte keine Apotheke besitzen oder daran beteiligt sein dürfen. Zugleich wurden bereits damals die Preise für Arzneimittel reguliert, um Preistreiberei zu verhindern.

Das mit der Preisregulierung eng verbundene „gemäßigte Gewinnstreben“ hat in der europäischen Hochliteratur aber auch eine kritische Kommentierung erfahren. So wird in

* Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Richter am Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt. Weitere Informationen: www.wkluth.de

¹ Referenzpunkt ist dabei das von Stauferkaiser Friedrich II 1231 erlassene „Liber Augustalis“, das als erste Normierung des Berufsrechts der Apotheker gilt. Dazu *Dilcher*, Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II: Quellen der Constitutionen von Melfi und ihrer Novellen, 1975.

Shakespeares Romeo und Julia die Befürchtung angedeutet, dass bedürftige Apotheker ihre beruflichen Pflichten vernachlässigen könnten, um ihr Einkommen zu verbessern. Dort versucht der Protagonist einen „armen Schelm“ von einem Apotheker mit folgenden Worten dazu bewog, ihm Gift zu verkaufen:

„Der Hunger sitzt in deinen hohlen Backen,
 Not und Bedrängnis darbt in deinem Blick,
 Auf deinem Rücken hängt zerlumptes Elend,
 Die Welt ist nicht dein Freund, noch ihr Gesetz;
 Die Welt hat kein Gesetz, dich reich zu machen:
 Drum sei nicht arm, brich das Gesetz und nimm.“²

Diese Zeilen, die durch den Generalanwalt am EuGH *Poiaras Maduro*, der sie zu Beginn seiner Schlussanträge zu den verbundenen Rechtssachen C-570/07 und C-571/07 zitierte³, große Bekanntheit erlangt haben, spiegeln zweifelsohne weder die ökonomische Lage noch die berufliche Grundhaltung heutiger Apotheker wider. Sie machen aber deutlich, dass den ökonomischen Rahmenbedingungen der Berufsausübung schon immer ein besonderes Augenmerk galt.

2. *Der Apotheker in der Gegenwart*

Die daran anknüpfende ordnungspolitische und berufsrechtliche Debatte wurde in den letzten fünfzehn Jahren vor allem mit Bezug auf den Binnenmarkt geführt. Neben den Versuchen, auch im Bereich des Apothekenwesens Handelsketten zu errichten – DocMorris⁴ steht dabei für einen von mehreren Versuchen – und das Fremd- und Mehrbesitzverbot zu kippen, geht es dabei zugleich um eine Infragestellung des Leitbildes der Freien Berufe insgesamt. Vor allem die EU-Kommission hat seit den Zeiten von *Mario Monti* als Leiter der Generaldirektion Wettbewerb die spezifischen Reglementierungen sowohl des Marktzugangs als auch des Marktverhaltens für die Freien Berufe in Frage gestellt, um die Intensität des Wettbewerbs und damit der Marktmechanismen in diesen Bereichen zu stärken.⁵ Die Argumentation, auf die sich die EU-Kommission und andere wirtschaftsliberale Kriti-

² *William Shakespeare*, Romeo und Julia, Fünfter Aufzug, Erste Szene, in der Übersetzung von August Wilhelm Schlegel.

³ BeckRS 2009, 71080.

⁴ EuGH, GewArch 2004, 118 – DocMorris. Siehe dazu auch *Thye*, Der Apotheker in seiner Apotheke – endgültiger Abschied von einem Leitbild des deutschen Apothekenrechts?, 2008.

⁵ Dazu im Überblick *Kluth/Goltz/Kujath*, Die Zukunft der freien Berufe in der Europäischen Union, 2005, S. 16 ff.; *Kämmerer*, Die Zukunft der freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung, Gutachten H zum 68. Deutschen Juristentag, 2010.

ker⁶ des Rechts der Freien Berufe stützen, basiert auf einer Deutung des in der Tat anspruchsvollen Berufsrechts von Apothekern, Ärzte, Rechtsanwälten und Notaren, bei der die zur Begründung der Regelungsintensität vorgetragenen Argumente des Qualitäts- und Verbraucherschutzes als Vorwand zur Verfolgung egoistischer standespolitischer Interessen gedeutet und deshalb in Frage gestellt werden.

Der so insinuierte Verdacht eines Missbrauchs von Berufsrecht zur Verfolgung eigener ökonomischer Interessen konnte sich, sieht man von einigen wenigen Ausnahmen ab, weder in der Rechtsprechung des EuGH⁷ noch in der Beurteilung der Freien Berufe im Allgemeinen und der Apotheker im Besonderen durch die Bürgerinnen und Bürger durchsetzen.

Das zeigt sich insbesondere in dem großen Vertrauen, das europaweit die Bevölkerung in den Berufsstand der Apotheker hat. Umfragen aus den letzten Jahren zeigen, dass die Apotheker jeweils in der Spitzengruppe der gesellschaftlichen Gruppen liegen, wenn danach gefragt wird, welchen Berufsgruppen ein besonderes Vertrauen geschenkt wird. Bei einer Umfrage aus dem Jahr 2012 belegten die Apotheker hinter den Krankenschwestern (Platz 2) und vor den Ärzten den vierten Platz.⁸ Umfragen aus dem Jahr 2011 belegen in ähnlicher Weise, dass 86 % der (repräsentativ) Befragten ein hohes Vertrauen in die Apotheker besitzen.⁹

Diesem Vertrauensbeweis kommt nicht nur eine Marketingfunktion zu, wie sie auch von der Automobilindustrie gerne genutzt wird. Vertrauen ist zwar für alle Produkte und Dienstleistungen, die am Markt angeboten werden, von großer Bedeutung. Für die Freien Berufe ist sie aber darüber hinaus ein konstitutives Element, das nicht nur für das Selbstverständnis des Freien Berufs, sondern auch für die Rechtfertigung der besonders intensiven Reglementierung des Berufszugangs und der Berufsausübung von zentraler Bedeutung ist.

⁶ Siehe exemplarisch *Grunewald*, in: Leible (Hrsg.), Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, 2007, S. 175 ff.; *Kleine-Cosack*, ebenda, S. 187 ff. (vor allem bezogen auf das Berufsrecht der Rechtsanwälte).

⁷ Überblicke zu den Rechtsregimen von einzelnen Freien Berufen und der dazu ergangenen Rechtsprechung finden sich in den folgenden Untersuchungen: *Nuckelt*, Die Regelungssysteme der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freien Berufe in Deutschland, England und Wales, 2006; *Weskott*, Berufsaufsicht der Ärzte und Psychotherapeuten. Deutschland und Großbritannien im Spannungsfeld der Berufsanerkennungsrichtlinie, 2009. Einen systematischen Überblick zum Berufsrecht der (verkammerten) Freien Berufe bietet *Ruffert*, Berufsrecht, in: Kluth (Hrsg.), Handbuch des Kammerrechts, 2. Aufl. 2010, § 9.

⁸ Reader's Digest Pressemeldung vom 21.03.2012.

⁹ Nach ABDA, Fakten und Zahlen.

Diesen Zusammenhang möchte ich im Folgenden genauer in den Blick nehmen und zeigen, dass der freie Apothekerberuf als Teil eines Expertensystems auf ein anspruchsvolles Berufsrecht und leistungsfähige Berufsorganisationen, insbesondere eine Berufskammer, angewiesen ist. Dies soll zunächst vor dem Hintergrund eines modernisierten Leitbildes der Freien Berufe aufgezeigt werden. An diese Grundlegung schließen sich vertiefende Analysen zu zwei spezielleren Themenkomplexen an, die die berufsrechtliche Diskussion in den letzten Jahren besonders geprägt haben und weiter bestimmen. Dies betrifft erstens die Qualitätssicherung, die sich unter anderem in der Erhöhung der Anforderungen an die berufliche Fortbildung niederschlägt. Es soll der Frage nachgegangen werden, ob die dabei eingeschlagenen Wege und eingesetzten Instrumente effizient und effektiv sind. Die zweite vertiefende Analyse soll der Frage gelten, ob es neben den vergleichsweise umfangreichen berufsrechtlichen Regelungen einer diese unterstützenden und thematisch ergänzenden Berufsethik bedarf, wie sie in Form eines Code of conduct inzwischen in vielen Bereichen anzutreffen ist und deren Entwicklung sogar in der wirtschaftsliberalen EU-Dienstleistungsrichtlinie empfohlen wird.¹⁰ Dabei soll auch gefragt werden, welche Organisation zur Entwicklung derartiger ethischer Grundsätze in der Lage und legitimiert ist.

II. Freiberuflichkeit als Grundlage eines Expertensystems und der gesellschaftlichen Arbeitsteilung

1. Begriff und Merkmale des Freien Berufs

Wie schon das Bundesverfassungsgericht in seiner frühen Rechtsprechung klargestellt hat, handelt es sich bei dem Freien Beruf nicht um einen Rechtsbegriff im engeren Sinne, sondern um ein soziologisches Konzept, das der Gesetzgeber an mehreren Stellen aufgegriffen hat.¹¹

Es verwundert deshalb auch nicht, dass gesetzgebungstechnisch an Stelle einer Definition einerseits mit Negativabgrenzungen gearbeitet wird, die den Freien Beruf dem Gewerbe entgegensetzen¹² und andererseits die Technik der expliziten Zuordnung von einzelnen Berufsbildern zu den Freien Berufen verwendet wird, wie dies im Steuerrecht¹³ der Fall ist. Einen vermittelnden Weg geht dagegen das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz¹⁴, indem es in § 2 Abs. 2 eine allgemeine Umschreibung mit einer nicht abschließenden Aufzählung

¹⁰ Dazu im Überblick *Kluth*, JZ 2010, 844 ff.

¹¹ BVerfGE 10, 354 (364).

¹² Exemplarisch: § 1 Abs. 2 BÄO.

¹³ Zur Steuerrechtlichen Sonderstellung BVerfG DStR 2008, 1003 ff.

¹⁴ Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist.

von erfassten Berufen verbindet.¹⁵ Dass der Apotheker in dieser Aufzählung fehlt, hängt damit zusammen, dass seine freiberufliche Tätigkeit abschließend durch das Apothekengesetz und die Apothekenbetriebsordnung normiert ist. Gleichwohl passt die allgemeine Umschreibung auf ihn: „Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.“

In der wissenschaftlichen Literatur wird wegen der fehlenden Tauglichkeit einer auf zwingenden Merkmalen beruhenden Definition des freien Berufs zu den Figuren des Rahmen- oder Typusbegriffs Zuflucht genommen.¹⁶ Danach soll ein freier Beruf vorliegen, wenn mehrere Merkmale der vielgliedrigen Definition substantiell vorliegen. Was damit gemeint ist, erschließt sich vor dem Hintergrund der einzelnen Merkmale, die dabei zur Beschreibung des freien Berufs zugrunde gelegt werden.

Diese lassen sich mit Hilfe der klassischen Beispiele des Apothekers, aber auch des niedergelassenen Arztes oder des Einzelrechtsanwalts verdeutlichen. In allen drei Fällen handelt es sich um akademisch (universitär) ausgebildete Personen¹⁷, die hochwertige ideelle Dienstleistungen¹⁸ mit Bedeutung für das Gemeinwohl¹⁹ (individuelle und Volksgesundheit einerseits und Rechtsberatung bzw. Rechtsdurchsetzung andererseits) als fachlich²⁰ und wirtschaftlich unabhängige Selbständige im Rahmen eines besonderen Vertrauensverhältnisses²¹ persönlich²² erbringen und dabei die Absicht der Gewinnerzielung²³ hinter der guten Betreuung der Patienten Mandanten im Zweifel zurückstellen. Soweit es um die gemeinsame Berufsausübung geht, werden aus diesen Merkmalen auch unterschiedlich

¹⁵ Zu weiteren Einzelheiten des Begriffsverständnisses *Pitschas*, in: Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2005, 2006, S. 349 ff.

¹⁶ Zur Einordnung als Typusbegriff: *Taupitz*, Die Standesordnungen der freien Berufe, 1991, S. 23 ff.

¹⁷ Merkmal der herausgehobenen fachlichen Qualifikation. Dazu näher *Taupitz*, (Fn. 16), S. 49 ff.

¹⁸ Merkmal der ideellen Leistung / Lieferung. Dazu näher *Taupitz*, (Fn. 16), S. 42 ff.

¹⁹ Merkmale der hochwertigen und gemeinwohlorientierten Tätigkeit. Dazu näher *Taupitz*, (Fn. 16), S. 42 ff.

²⁰ Merkmal der Weisungsunabhängigkeit gegenüber fachfremden Personen. Dazu näher *Taupitz*, (Fn. 16), S. 44 ff.

²¹ Merkmal der (gesetzlich geschützten) besonderen Vertrauensbeziehung. Dazu näher *Taupitz*, (Fn. 16), S. 52 ff.

²² Merkmal der persönlichen Leistungserbringung bzw. des Delegationsverbotes. Dazu näher *Taupitz*, (Fn. 16), S. 40 ff.

²³ Merkmal des gemäßigten Gewinnstrebens, u.a. auf Grund von Honorarordnungen, verbunden mit Werbebeschränkungen. Dazu näher *Taupitz*, (Fn. 16), S. 59 ff.

weitreichende²⁴ Beschränkungen des Kooperationsrechts²⁵ sowie Vorgaben für die Wahl der gesellschaftsrechtlichen Organisationsformen²⁶ abgeleitet.

Von diesen Merkmalen werden dabei gewisse Abstriche gemacht, sobald sie sich in ein Anstellungsverhältnis begeben (Aufgabe der wirtschaftlichen Selbständigkeit), die Tätigkeit des Ingenieurs und Architekten nicht unter gesetzliche Verschwiegenheitsregeln fallen, in großen Berufsgesellschaften und Medizinischen Versorgungszentren die beruflichen Dienstleistungen arbeitsteilig gearbeitet werden oder die Tätigkeiten nicht unter Honorarordnungen fallen (Wirtschaftsprüfer). In der Praxis stellt sich vor dem Hintergrund des strukturellen Wandels der Berufsausübung, der auch durch die „Verweiblichung“ vor allem der Heilberufe – bei den Pharmaziestudenten liegt der Prozentsatz inzwischen bei über 70 % – und die Zunahme von Teilzeitbeschäftigung vorangetrieben wird, immer häufiger die Frage, wann die Mindestanforderungen an die Qualifikation als freier Beruf unterschritten werden und inwieweit sich das Berufsrecht bei seinen Regelungen am herkömmlichen Idealbild orientieren darf.

Das Berufsrecht und die Berufspraxis der Apotheker sind vor dem Hintergrund der Entwicklungen bei anderen Freien Berufen zusammen mit dem Berufsstand der Notare am konsequensten dem klassischen Leitbild der Freiberuflichkeit verpflichtet, wobei zwei strukturelle Besonderheiten hervorzuheben sind. Dies ist zum einen die Verbindung der Freiberuflichen Tätigkeit mit einer gewerblichen Komponente, die bisweilen zu der Formulierung führt, dass es sich beim Apotheker um den am höchsten qualifizierten Einzelhändler handelt.²⁷ Zum anderen wird durch die gesonderte Normierung des Berufsrechts einerseits und des Apothekenbetriebs andererseits die institutionelle Struktur ein Stück weit von den Entwicklungen in anderen Bereichen abgekoppelt.

Festzuhalten bleibt, dass im Berufsrecht der Apotheker das klassische Leitbild der Freien Berufe wie in kaum einem anderen Bereich bewahrt und gesichert ist.

2. *Freiberufler als Träger eines Expertensystems*

Die Bewahrung eines solchen Leitbildes ist indes kein Selbstzweck und auch nicht lediglich Ausdruck einer verbohrtten strukturkonservativen Haltung. Im Gegenteil. Das Konzept der Freiberuflichkeit hängt vielmehr eng mit den Ausdifferenzierungen einer arbeitsteili-

²⁴ Im Falle der Apotheker sind sie untersagt.

²⁵ Kooperation grundsätzlich nur mit Berufsträgern, für die gleiche Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten gelten.

²⁶ U.a. absolutes oder relatives (keine Mehrheit berufsfremder Gesellschafter) Fremdbesitzverbot, um den Einfluss von Nicht-Berufsträgern zu vermeiden.

²⁷ So sinngemäß *Fleßa*, in: Heinsohn, Erfolgskonstellationen im Apothekenmarkt. Empirische Analyse und Gestaltungsempfehlungen, 2013, S. V.

gen Gesellschaft zusammen und reagiert auf deren strukturelle Anforderungen. Das wird besonders deutlich, wenn man diese Entwicklung mit der Brille der Soziologie betrachtet, die darauf spezialisiert ist, solche Zusammenhänge zu beschreiben.²⁸

Zu den Expertensystemen führt der Soziologe *Anthony Giddens* in seiner Schrift „Konsequenzen der Moderne“ aus:

„Freiberufliche Fachleute wie Rechtsanwälte, Architekten, Ärzte usw. werden von den meisten Nichtexperten nur hin und wieder oder unregelmäßig zu Rate gezogen. Doch die Systeme, in die das Wissen der Experten integriert ist, wirken sich auf Vieles, was wir tun, in kontinuierlicher Weise aus.“²⁹

Giddens fährt fort:

„Ich habe keine sonderliche Angst davor, in meiner Wohnung die Treppe zu benutzen, obwohl ich weiß, dass ein Zusammenstürzen des Gebäudes grundsätzlich möglich ist. Über die vom Architekten und vom Bauunternehmer bei Entwurf und Bauausführung benutzten Wissensbestände bin ich kaum informiert, aber dennoch ‚glaube ich‘ an das, was sie ausgeführt haben. Auf die Tüchtigkeit dieser Personen muss ich zwar vertrauen, doch mein ‚Glaube‘ gilt eigentlich nicht ihnen selbst, sondern der Triftigkeit des von ihnen angewandten Expertenwissens, und das ist etwas, was ich selbst im Regelfall nicht vollständig überprüfen kann.“³⁰

Expertensysteme dienen demnach der arbeitsteiligen Bereitstellung von in der Regel wissenschaftlich generiertem Fachwissen und ermöglichen eine gesamtgesellschaftliche Nutzung der durch Wissenschaft und berufliche Expertise entwickelten Standards. Es geht demnach nicht um enzyklopädisches Buchwissen, sondern um handlungs- und entscheidungsorientiertes Wissen. Dessen Eigenart besteht darin, dass durch seine Rezeption zugleich Entscheidungen auf die Experten verlagert werden und sich der Einzelne auf diejenigen Bereiche konzentrieren kann, in denen er selbst über ein überdurchschnittliches Wissen verfügt. Expertensysteme dienen damit insgesamt der Effizienzsteigerung und heben die Qualität von Entscheidungen und Handlungen in allen Bereichen der Gesellschaft auf ein höheres Niveau. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass die moderne Kommunikationstechnik unter anderem durch die Entwicklung spezifischer Apps diesen Prozess ein weiteres Mal beschleunigt hat, weil durch diese Instrumente Fachwissen noch leichter und schneller verfügbar geworden ist. Insofern sind Smartphones mit ihren spezifischen

²⁸ Zu deren Selbstverständnis und Methode(n) *Parsons*, Das System moderner Gesellschaften, 7. Aufl. 2009.

²⁹ *Giddens*, Konsequenzen der Moderne, 1998, S. 40 f.

³⁰ *Giddens*, (Fn. 29), S. 41.

Instrumenten des gezielten Wissenszugangs ein integraler Bestandteil der Entwicklung einer Fachwissensgesellschaft.

Wie eine App nur so gut ist, wie die Qualität der verwalteten und vermittelten Informationen, so kann auch die Entlastungsfunktion durch Expertensysteme nur Nutzen stiften, wenn die Experten selbst über einen hohen Wissensstandard verfügen und man auf sie vertrauen kann.

Vertrauen ist dabei keine sentimentale Kategorie, sondern „das wichtigste Schmiermittel eines sozialen Systems“, ohne das arbeitsteilige Gesellschaftssysteme nicht funktionieren können.³¹ Es findet seine Grundlage zunächst und vor allem in den Anforderungen, die das Recht an den Berufszugang und die Berufsausübung der Experten stellt.³² Das Recht fungiert hier, wie auch in vielen anderen Bereichen, als Instrument einer sozialen und fachlichen Infrastruktursicherung, auf die gesellschaftliche Praxis aufbauen kann. Wer nach Deregulierung ruft, formuliert dabei implizit die These, dass es einer solchen Infrastruktursicherung nicht bedarf bzw. dass die damit verfolgten Ziele auch auf andere Art und Weise erreicht werden können. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Die Modelle der Expertensysteme und der Wissensgesellschaft werden häufig aus dem Selbstverständnis eines frühmodernen Wissenschaftsoptimismus heraus konzipiert und verstanden, für den Erkenntnisfortschritt gleichbedeutend mit einer Zunahme an Sicherheit und Verbindlichkeit von Wissen war. Es handelt sich dabei um eine Annahme, die auch heute von vielen Teilen der Gesellschaft geteilt wird.

Sie steht aber in Widerspruch zu der Erkenntnis, dass vor allem im Bereich des wissenschaftlichen Wissens mit der Erkenntnis auch das Wissen über das Nichtwissen wächst, oder anders gewendet: der Wissenspluralismus und die Unsicherheit zunehmen.³³

Dies zeigt sich unter anderem am Phänomen der Expertenkonkurrenz bzw. des Meinungpluralismus unter Experten³⁴, das durch abweichende oder sogar gegensätzliche Standpunkte in Einzelfragen gekennzeichnet ist und die *unkritische* Übernahme von Expertenwissen in Frage stellt. Im Bereich der ärztlichen Beratung hat sich vor diesem Hin-

³¹ Reimer, Qualitätssicherung. Grundlagen eines Dienstleistungsverwaltungsrechts, 2010, S. 437.

³² Dazu näher Hommerich, DStR 2008, 1161 ff.

³³ Zu diesen Zusammenhängen Engel/Halfmann/Schulte (Hrsg.), Wissen – Nichtwissen – Unsicheres Wissen, 2002.

³⁴ Dies bezieht sich nicht nur auf Juristen, für die das Sprichwort gilt, nach dem zwei Juristen drei Meinungen vertreten, sondern durchaus auch den Bereich der sog. „exakten“ (Natur-) Wissenschaften.

tergrund das Recht auf eine zweite Meinung im Berufsrecht³⁵ und Krankenversicherungsrecht³⁶ etabliert.

Diese Entwicklung stellt das soziologische Modell der Expertensysteme nicht grundsätzlich in Frage, lenkt aber die Aufmerksamkeit auf einige seiner Rahmenbedingungen, die sich zugleich als Herausforderungen an das Berufsrecht und die Berufsorganisation herausstellen. Bevor darauf näher eingegangen wird, soll aber zunächst die spezifische Rolle des Apothekers als Experte im Bereich der Arzneimittelversorgung thematisiert werden.

3. *Die spezifische Rolle des Apothekers im Gesundheitswesen*

Die Aufgabe des Apothekers beschreibt § 1 der Bundes-Apothekerordnung mit den Worten:

„Der Apotheker ist berufen, die Bevölkerung ordnungsgemäß mit Arzneimitteln zu versorgen. Er dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes.“

Auf der institutionellen Ebene wird dies durch § 1 Abs. 1 des Apothekengesetzes wiederholt:

„Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung.“

Damit wird dem Berufsstand ein Sicherstellungsauftrag anvertraut, dessen Bedeutung vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Arzneimittelversorgung auf Grund des demografischen Wandels in den kommenden Jahrzehnten weiter steigen wird.

Auch wenn man als Kunde in einer Apotheke bisweilen den Eindruck hat, dass die Technisierung der Abläufe³⁷ die Anforderungen an die persönliche fachliche Qualifikation als weniger bedeutsam erscheinen lässt, verhält es sich im Grunde genau umgekehrt. Die eigenständigen Gestaltungsfreiräume des Apothekers³⁸ sind selbst dort gewachsen, wo er „nur“ als „Vermittler“ von Arzneimitteln aktiv wird; und der Trend zu einer personalisierten Medizin³⁹ wird sich auch in diesem Bereich deutlich bemerkbar machen.

Erst recht gilt es dort, wo Arzneien und Medizinprodukte durch den Apotheker individuell hergestellt werden.

³⁵ § 7 Abs. 2 der Musterberufsordnung der Ärzte.

³⁶ § 137 Abs. 1 Nr. 5 SGB V. Danach regelt der Gemeinsame Bundesausschuss, in welchen Fällen die Einholung einer zweiten Meinung von der GKV finanziert wird.

³⁷ Das hängt u.a. mit der Beschränkung der Vorratshaltung auf ein Minimum und die Füllung von Regalen mit Produktattrappen zusammen.

³⁸ Siehe dazu auch § 31 SGB V.

³⁹ Dazu im Überblick *Huster/Gottwald*, GesR 2012, 449 ff.

Dem Apotheker kommt im Gesundheitswesens die Rolle eines qualifizierten Leistungserbringers mit einer spezifischen Schutz- und Steuerungsfunktion zu, die sowohl die Interessen des Patienten als auch des Gesundheitssystems insgesamt zu wahren hat. Dies kommt sehr prägnant in § 1 Abs. 1 der Berufsordnung der Berliner Apothekerkammer zum Ausdruck:

„Sie beraten über Wirkungen und Risiken von Arzneimitteln und Medizinprodukten und ihre sachgemäße Anwendung. Ihre Aufgaben umfassen weiterhin die qualitätsgerechte Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln. Sie tragen Verantwortung für die Erfassung von Arzneimittelrisiken, die Information und Beratung in der Gesundheitsvorsorge sowie für den Patienten- und Verbraucherschutz.“

Als besonderes Merkmal des Apothekerberufs ist im Vergleich etwa zu den Ärzten neben der gleichermaßen zu gewährleistenden flächendeckenden Präsenz vor allem der deutlich einfachere Zugang zu einer Beratung hervorzuheben. Dabei geht es naturgemäß nicht um eine intensive Beratung in Form einer Diagnose, wohl aber um die Vermittlung von ersten Orientierungen, zu denen auch der Apotheker auf Grund seiner Ausbildung in der Lage ist und deren systemische Bedeutung nicht zu unterschätzen ist.

Es sind diese Faktoren, die auch erkennen lassen, dass durch die Internet-Apotheke und den sonstigen Versandhandel nicht alle wesentlichen Aufgaben der Apotheker und Apotheken im Bereich der Versorgung mit Arzneimitteln erfüllt und erfasst werden können, weshalb ein restriktiver Rechtsrahmen für diese Betätigungsformen nach wie vor gerechtfertigt ist.

III. Qualitätssicherung im und durch Berufsrecht und Berufsorganisationen

1. Hohe berufliche Qualifikation als Grundlage

Christoph Hommerich hat als Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit von Expertensystemen vier Grundbedingungen herausgearbeitet. Danach hängt die Funktionsfähigkeit davon ab,

- ob diese Systeme hohe Kompetenz sowie eine effektive und effiziente Funktionsweise garantieren;
- ob sie zum Wohle der Allgemeinheit, also nicht nur zum eigenen Vorteil der jeweiligen Experten funktionieren (Gemeinwohlbezug);
- ob diesen Systemen als funktionsfähigen Gesamtsystemen vertraut wird (Systemvertrauen) und zugleich den in ihnen handelnden einzelnen Berufsträgern (personales Vertrauen);

- ob sich die einzelnen Experten innerhalb der jeweiligen Expertensysteme und zwischen den verschiedenen Expertensystemen Vertrauen entgegenbringen und dadurch effektive Arbeitsteilung und Kooperation sicherstellen.⁴⁰

Für mehrere dieser Anforderungen spielt die fachliche Qualifikation der Berufsträger die entscheidende Rolle. Sie wird im Falle des Apothekerberufs durch eine universitäre Ausbildung garantiert, die europaweit (mindest)harmonisiert ist⁴¹ und hohen Zugangsanforderungen unterliegt. Hinzu kommen die Vorgaben für die gewissenhafte Berufsausübung und die Fortbildung in der Berufsordnung.⁴²

Gegenüber der Kritik, die aus einer wirtschaftsliberalen Perspektive am Berufsrecht geübt wird, ist an dieser Stelle noch einmal hervorzuheben, dass der Gesetzgeber und die Kammer mit dem Berufsrecht den Auftrag einer Infrastruktursicherung verfolgt und erfüllt, der auf die Sicherung eines funktionsfähigen Expertensystems ausgerichtet ist. Deshalb erscheint es mir wenig sinnvoll, über die grundsätzliche Rechtfertigung des Berufsrechts zu streiten.

Anders verhält es sich jedoch, wenn über die Frage nachgedacht wird, in welcher Art und Weise und mit welchen Instrumenten das Berufsrecht sich der Aufgabe einer Qualitätssicherung⁴³ widmen kann und soll, denn in diesem Bereich hat in der fachwissenschaftlichen Diskussion schon die Phase der kritischen Reflexion begonnen.⁴⁴ *Hommerich* weist in diesem Zusammenhang auf folgenden Zusammenhang hin:

„Systematische Qualitätsprüfungen sind eine zentrale Aufgabe der Freien Berufe als Expertenberufe. Sie müssen jederzeit Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sicherstellen und kontinuierlich verbessern. Formalisierte Qualitätsmanagementsysteme dürfen allerdings nicht zu einer weiteren Bürokratisierung des beruflichen Handelns der Experten beitragen, da Qualitätsmanagement sonst zu einer bestens dokumentierten bürokratischen Misstrauenskultur führt, welche Daten in

⁴⁰ *Hommerich*, Die Freien Berufe und das Vertrauen in der Gesellschaft – Ansätze zu einem Aufbruch, aktuelle stellungnahme 1/12, S. 2, abrufbar unter: <http://www.kammerrecht.de/aktuelle-stellungnahmen.html>

⁴¹ Siehe dazu Art. 44 f. der Richtlinie 2005/36/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABLEU 2005, Nr. L 255/22.

⁴² §§ 2, 4 und 5 der Berufsordnung der Apothekerkammer Berlin vom 16.06.2009, ABl. S. 2852.

⁴³ Die Delegiertenversammlung der Berliner Apothekerkammer hat am 22.06.2010 eine Anlage zu § 5 Abs. 2 der Berufsordnung beschlossen, die sich der Thematik der Sicherung der Qualität der Berufsausübung widmet und sich dabei an den Vorgaben der apothekenrechtlichen QMS der Bundesapothekerkammer orientiert.

⁴⁴ Exemplarisch und sehr gründlich: *Reimer*, (Fn. 31), S. 413 ff.

einem Umfang produziert, der ihre sinnvolle Aus- und Verwertung nahezu unmöglich macht.

Im Ergebnis werden damit den Expertensystemen Ressourcen nicht hinzugefügt, sondern entzogen, weil die Experten ihre Tätigkeit durch ständige Dokumentation „verdoppeln“. Zugleich entsteht eine „Controllingbürokratie“, deren Nutzwert unter Qualitätsaspekten fragwürdig ist. Die Folgen sind Motivationsverlust der Berufsträger und Vertrauensverlust der Klienten.

Erforderlich ist eine gut austarierte Mischung von formalisierter Fremdkontrolle (Evaluation) des Expertenhandelns auf der einen Seite und diszipliniertes Selbstkontrolle im Sinne eines internen Vertrauensmanagements der Freien Berufe.⁴⁵

Vor diesem Hintergrund sollen Begriff und Konzept der Qualitätssicherung einer kritisch-konstruktiven Würdigung unterzogen werden.

2. Zur Kritik an Begriff und Konzept der Qualitätssicherung

Es ist sicher nicht übertrieben zu behaupten, dass wir in der heutigen Welt der Produkte und Dienstleistungen durch die Allgegenwart von Qualitätsversprechen und Instrumenten der Qualitätssicherung dieser zunehmend mit Überdruß und Skepsis begegnen.

Infiziert durch Wirtschaftswissenschaften, die sich die Qualitätssicherung als erste auf die Fahne geschrieben haben, hat sich in den letzten Jahrzehnten ein wahrer Qualitätsfuror entwickelt, der auch die Hochschulen und ihre Aktivitäten in Forschung und Lehre erfasst hat.⁴⁶ Evaluation als ein zentrales Instrument der Qualitätssicherung ist eine allgegenwärtige Aufgabe, die inzwischen auch die Gesetze und Gesetzgebung erreicht hat.⁴⁷ Evaluationsklauseln gehören heute zum Standardrepertoire moderner Gesetzgebung.⁴⁸

Nun weiß jeder Verbraucher, dass auch qualitätsgesicherte Produkte und Dienstleistungen Fehler aufweisen und selbst dort, wo ein sehr hoher Aufwand betrieben wird, Mängel nicht vollständig abgestellt werden können. *Franz Reimer* hat in seiner grundlegenden Untersuchung deshalb zu Recht darauf hingewiesen, dass bereits die Formulierung „Quali-

⁴⁵ *Hommerich*, (Fn. 40), S. 8.

⁴⁶ Zum „Qualitätspakt Lehre“ siehe <http://www.bmbf.de/de/15375.php>

⁴⁷ Dazu schon früh *König*, Zur Evaluation der Gesetzgebung, 1983.

⁴⁸ Das Thema wird häufig aus der Perspektive der Nachhaltigkeit als einem Megatrend der Sozial- und Rechtswissenschaften erschlossen; vgl. *Lepsius*, Nachhaltigkeit und Parlament, in: Kahl (Hrsg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, 2008, S. 326 ff.

tätssicherung“ problematisch weil zu anspruchsvoll ist und als alternative Form die Verwendung der Bezeichnung „Qualitätsmanagement“ vorgeschlagen.⁴⁹

In der Tat sollte man den Erwartungshorizont nicht überspannen, zumal dort, wo die persönliche Leistungserbringung komplexer Dienstleistungen im Zentrum steht. Die grundsätzliche Bedeutung, die Maßnahmen der Qualitätssicherung im Berufsrecht zukommt, kann und darf dadurch aber nicht in Frage gestellt werden. Es muss vielmehr darum gehen, auch in dieser Frage das richtige Maß zu finden, den Qualitätsfuror in ein eher nüchternes Qualitätsparadigma zu überführen, das man als „Qualitätsnüchternheit“ bezeichnen kann.⁵⁰

3. *Qualitätsverantwortung und Qualitätssteuerung*

Qualitätssicherung ist nicht in erster Linie eine Frage von Verfahren und Instrumenten, sondern setzt beim Bewusstsein der Qualitätsverantwortung und ihrer klaren Zuordnung an.

Im Falle des Apothekerberufs betrifft diese Verantwortung auf einer ersten Ebene der einzelnen Berufsträger, der im Rahmen seiner persönlichen Leistungserbringung für sein eigenes Handeln und die Organisation seines beruflichen Umfeldes die Qualitätsverantwortung trägt. Hinzu kommt auf einer zweiten Ebene die Verantwortung der Berufsorganisation, namentlich der Kammer, die mit Hilfe des Berufsrechts eine institutionelle und verfahrensmäßige Sicherung der Qualitätsverantwortung schuldet. Dazu gehören insbesondere die Konkretisierung der Fortbildungspflichten sowie die weiteren Instrumente der Qualitätssicherung, also Evaluation und Zertifizierung.

Bei der Etablierung von Instrumenten des Qualitätsmanagements ist die Gefahr einer Überinstitutionalisierung im Auge zu behalten. Evaluation verlangt Metaevaluation und kann so dazu beitragen, dass eine Vielzahl von Institutionen und Verfahren geschaffen werden, die kaum noch zu spürbaren Verbesserungen beitragen. Die Entwicklung im Bereich der Berufsaufsicht der Abschlussprüfer stellt dafür ein abschreckendes Beispiel dar.⁵¹

Den Berufsorganisationen kommt bei der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements eine zentrale Rolle zu. Sie können und müssen als qualifizierte Räume der Wissensgenerierung verstanden und genutzt werden, um Erfahrungen auszutauschen und auszuwer-

⁴⁹ Reimer, (Fn. 31), S. 413 ff. Dort spricht er auch von „Qualitätsvoraussetzungssicherung“, was sicher genauer, aber als Ausdruck zu kompliziert ist.

⁵⁰ Reimer, (Fn. 31), S. 445.

⁵¹ Dazu Kluth, Organisationsrechtliche Gestaltungsoptionen bei der Einführung einer berufsstandsunabhängigen Abschlussprüferaufsicht, in: Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2009, 2010, S. 187 ff.

ten und so zu einer Verbesserung der Instrumente und Maßstäbe der Qualitätssicherung beizutragen. Dabei kommt der nichthierarchischen Netzwerkstruktur zwischen Kammern und Verbänden sowie innerhalb der Kammern besondere Bedeutung zu. Sie erleichtern Kooperation und Kommunikation auch über den nationalen Raum hinaus und stellen damit eine besonders geeignete Plattform für die Sammlung, Strukturierung und Vermittlung von berufsbezogenem Erfahrungs- und Entscheidungswissen dar. Denn nicht nur die *Qualität*, auch die *Qualitätssicherung* soll ständig verbessert werden.⁵²

4. Der Beitrags des Berufsrechts

Neben der Sicherung der „Grundqualifikation“ durch die Regelung des Berufszugangs kommt dem Berufsrecht auch die Steuerungsverantwortung für die dauerhafte Sicherung des fachlichen Wissens und Könnens zu, die heute gerne durch den Grundsatz des lebenslangen Lernens zum Ausdruck gebracht wird. Wegen der zunehmend kürzeren Halbwertszeit auch des fachlichen Wissens kommt diesen Vorgaben eine gewachsene Bedeutung zu. Da sich die Dienstleistungsqualität wegen ihrer *Ereignishaftigkeit* gegen eine direkte Steuerung sperrt⁵³, kommen den Fortbildungspflichten, deren Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht der EuGH⁵⁴ erst kürzlich bestätigt hat, und der Berufsaufsicht eine zentrale Rolle zu. Beide Ebenen stehen in einer engen Wechselwirkung, da nur sanktionierte Pflichten eine spürbare praktische Wirksamkeit entfalten und damit die Grundlage für das erforderliche Vertrauen in den Berufsstand schaffen und sichern können.

Zu beachten ist dabei der Grundsatz, dass Kontrolle nur dann besser als Vertrauen ist, wenn man der Kontrolle vertrauen kann.⁵⁵ Das bedeutet in Bezug auf die Berufsaufsicht⁵⁶ und die Berufsgerichtsbarkeit, dass sie sich gegen den Vorwurf behaupten müssen, dass nur Verstöße gegen formale Vorgaben sanktioniert und Verletzungen materieller Berufspflichten vernachlässigt würden. In der Tat lassen Auswertungen der berufsgerichtlichen Praxis solche Rückschlüsse teilweise zu. Es ist aber zugleich in allen Bereichen der freiberuflichen Berufsgerichtsbarkeit eine Zunahme der Prüfungsintensität zu verzeichnen. Dieser Weg sollte weiter verfolgt werden.⁵⁷

⁵² Reimer, (Fn. 31), S. 439.

⁵³ Reimer, (Fn. 31), S. 445.

⁵⁴ EuGH, Urteil vom 28.02.2013 - C-1/12, BeckRS 2013, 80415.

⁵⁵ Eifert, Die Verwaltung, 2006, 309.

⁵⁶ Dazu näher Eickhoff, Berufsaufsicht der freien Berufe in geteilter Verantwortung von Kammern und Staat, 2007.

⁵⁷ Zu Einzelheiten der berufsgerichtlichen Praxis Reiermann, Der berufsrechtliche Überhang, 2011. Zu den Grundlagen Ziegenhagen, Die Berufsgerichtsbarkeit der freien Berufe, 1998.

Bei der Bestimmung der Inhalte und des Umfangs der Fortbildung sowie den sonstigen Vorgaben für die Qualitätssicherung in Gestalt von Zertifizierungen und Dokumentationspflichten müssen der finanzielle und der operative Aufwand berücksichtigt werden (hidden cost). Die begrenzten Ressourcen dürfen nicht übermäßig für Kontrollarbeiten beansprucht werden und müssen auch darüber hinaus angemessen sein. Dabei ist zu beachten, dass Qualitätsmanagement sich inzwischen als eigenständiger Dienstleistungsbereich etabliert hat und wie alle anderen Bereiche auf Expansion ausgerichtet ist. Das muss auch im Rahmen einer Metaevaluation berücksichtigt werden.

IV. Bedarf es neben dem Berufsrecht einer besonderen Berufsethik (Code of conduct)?

1. Zum Verhältnis von Berufsrecht und Berufsethik

Komplementär zu der intensivierten wissenschaftlichen und rechtspolitischen Debatte über das Recht der freien Berufe⁵⁸ wurde in den letzten Jahren auch die Diskussion über die Berufsethik und das Berufsethos neu belebt.⁵⁹ In Gestalt der unter anderem von der EU-Dienstleistungsrichtlinie geförderten Codes of conduct⁶⁰ wurde zudem ein Instrument der Selbstregulierung in die Debatte und berufsrechtliche Praxis eingeführt, dessen Zuordnung zu Ethik und/oder Recht nicht ganz einfach ist.⁶¹

Nach dem Hinweis, dass die für Freie Berufe erforderliche Vertrauensgrundlage nur durch wirksame Kontrollmechanismen gesichert werden kann, mag die Einforderung einer nicht in gleicher Weise sanktionierbaren Berufsethik obsolet erscheinen. Das liegt zumal dann nahe, wenn man mit *Jellinek* das Recht als Ethisches Minimum versteht.

Eine solche Kritik übersieht indes, dass für die gesellschaftliche Wahrnehmung eines Berufsstandes auch seine ethische Selbstdisziplinierung zur Bewahrung von Vertrauen beitragen kann und beiträgt. Das lässt sich an vielen Beispielen aus der Entwicklungsgeschichte der Freien Berufe aufzeigen.

Um die operative Bedeutung von Berufsethik sichtbar werden zu lassen, wird diese zunehmend in Verhaltenskodizes gegossen, deren Beachtung zugleich ein Gegenstand mittelbarer Rechtswirkungen ist, indem die Zugehörigkeit zu einem Verband daran anknüpft oder sonstige Privilegierungen damit verbunden werden.

⁵⁸ Siehe nur *Kämmerer*, (Fn. 5).

⁵⁹ Siehe exemplarisch *Koslowski*, Ethik der Banken, 2009.

⁶⁰ Art. 37 der Richtlinie 2006/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABLEU Nr. L 376/36.

⁶¹ Exemplarisch *Henssler*, AnwBl 2008, 721 ff.; dazu Widerspruch von *Hellwig*, AnwBl. 2008, 644 ff.; *Kilger*, AnwBl 2008; 824 ff.

2. *Der Eigenwert eines Code of conduct*

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie hat das Steuerungsinstrument der Codes of Conduct aufgegriffen und in das Instrumentarium der privilegierenden Selbstregulierung einbezogen. Dabei sollen die Codes grundsätzlich für den gesamten Berufsstand bzw. alle Dienstleistungen eines bestimmten Bereichs gelten. Sie zielen demnach auf allgemeingültige Standards ab. Für Bereiche, die durch eine grundlegende Pluralisierung der Anschauungen geprägt sind, sind sie weniger geeignet. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Vorstellung der Dienstleistungsrichtlinie die konkurrierende Entwicklung von Verhaltenskodizes nicht untersagt oder behindert.

Die Entwicklung von Verhaltenskodizes ist derzeit noch sehr stark durch die Eigeninteressen der Verbände bestimmt, die sich davon eine Verbesserung ihrer Marktposition erhoffen. Dieses Motiv hindert zwar die Verfolgung weiter gehender gemeinwohlbezogener Zwecke nicht. Es erscheint aber erforderlich, die über das Gruppeninteresse hinausgehende Perspektive zu stärken und dafür auch einen passenden gesellschaftlichen Rahmen zu schaffen. Dies ist eine genuine Aufgabe jener Verbände und Organisationen, die sich die Pflege des Leitbilds des Freien Berufs zur Aufgabe machen und der bereits bestehenden Freien Berufe selbst. Gesetzgeberisches Handeln wäre hier kontraproduktiv und die Berufskammern können entsprechende Entwicklungen auch nur dort fördern, wo es einen ausreichend breiten Konsens oder die Aufsicht auf ihn gibt.

Für das Berufsrecht und den Gesetzgeber ist es in diesem Zusammenhang wichtig, sich der Ergänzungsbedürftigkeit eines auf das ethische Minimum reduzierten Berufsrechts bewusst zu sein und dies auch zu kommunizieren. Die Erweiterung der Gestaltungsmacht für die Berufsträger erhöht nicht nur die Anforderungen an ihre Anpassungsleistungen im Wettbewerb, sondern auch die auf Gesellschaft und Gemeinwohl bezogene Verantwortung des Berufsstandes.⁶² Das wird nicht immer erkannt und noch seltener wird darauf angemessen reagiert.

Ob es für den Beruf der Apotheker neben der Berufsordnung einen Bedarf für eine darüber hinausgehende berufsethische Orientierung gibt, kann man nicht an wirtschaftlichen Maßstäben messen. Angesichts des gefestigten Vertrauens in den Berufsstand besteht auch kein großer Handlungsbedarf, um auf dieser Ebene eine Absicherung zu ermöglichen. Gleichwohl erscheint es sinnvoll und zeitgemäß, durch eine entsprechende Vorgehenswei-

⁶² Es handelt sich dabei um einen weiteren Vorgang der Individualisierung, siehe dazu auch *Beck/Beck-Gernsheim*, Individualisierung in modernen Gesellschaften, in: dies. (Hg.), *Risikante Freiheiten*, 1993, S. 43 ff.; *Dahrendorf*, Das Zerbrechen der Ligaturen und die Utopie der Weltbürgergesellschaft, in: *Beck/Beck-Gernsheim*, (Hrsg.), *Risikante Freiheiten*, 1993, S. 421 (431 f.).

se einen Beitrag zu der allgemeinen Wertediskussion beizusteuern, auf die unsere Gesellschaft angewiesen ist.⁶³

V. Ausblick

Für die Apothekerkammer Berlin kann aus allen diesen Überlegungen ein Zweifaches abgeleitet werden: Erstens lässt sich an dem hohen Vertrauen, das die Bevölkerung in die Apothekerschaft hat, ableiten, dass der Berufsstand die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllt und damit auch das Berufsrecht einschließlich der Berufsaufsicht insgesamt als funktions-tüchtig angesehen werden kann. Zweitens sind neue Herausforderungen an den Beruf und das Berufsrecht durchaus absehbar. Neben der Mitwirkung an einer sich weiter entwickelnden Arzneimittelversorgung unter Einbeziehung der Kostenkontrolle sind dabei die neuen und zusätzlichen Anforderungen an den Berufsstand im Rahmen des demografischen Wandels, konkret die Suche nach neuen Dienstleistungsformen für weniger mobile Menschen, zu erwähnen.

Im Bereich der nie endenden Bemühungen um Qualitätssicherung ist zugleich an die Wahrung von Qualitätsnüchternheit zu erinnern und auf den institutionellen Wert der Berufsorganisationen für die Generierung fachberuflichen Wissens in diesem Bereich zu verweisen. Dazu wünsche ich ihnen allen ein gutes Gelingen und ermuntere alle Berufsträgerinnen und Berufsträger, sich ehrenamtlich in diesen Prozess einzubringen.

⁶³ Siehe dazu die Beiträge von *Grassmann, Henssler* und *Schliesky*, in: Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2011, 2012, S. 13 ff.